



Amtsblatt

Nr.28/2013 vom 7. November 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 12.11.2013
	4	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – vom 30.10.2013
	6	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 07.11.2013

E I N L A D U N G

zur **Sitzung des Rates**

am **Dienstag, dem 12.11.2013.**

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Sachstand Marktzentrum**
- 1.1 Sachstand Marktzentrum**
Vorlage 507/2013 (wird nachgereicht)
- 1.2 Antrag der UVB-Fraktion zum Einkaufszentrum**
Vorlage 496/2013
- 1.3 Antrag der Fraktion Velbert anders zum Marktzentrum / Innenstadtentwicklung**
Vorlage 502/2013
- 1.4 Anfragen der Fraktion Die Linke zu den Kosten des gescheiterten Projektes eines Marktzentrums auf dem Europaplatz**
Vorlage 503/2013
- 1.5 Antrag der Fraktion Velbert anders zum Thema "Parkhaus Oststraße"**
Vorlage 511/2013

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2. Sachstand Marktzentrum**
- 2.1 Sachstand Marktzentrum**
Vorlage 508/2013 (wird nachgereicht)
- 2.2 Antrag der UVB-Fraktion zum Einkaufszentrum**
Vorlage 496/2013 1. Ergänzung

-
- 2.3 Antrag der Fraktion Velbert anders zum Marktzentrum / Innenstadtentwicklung**
Vorlage 502/2013 1. Ergänzung
- 2.4 Anfragen der Fraktion Die Linke zu den Kosten des gescheiterten Projektes eines Marktzentrums auf dem Europaplatz**
Vorlage 503/2013 1. Ergänzung
- 2.5 Antrag der Fraktion Velbert anders zum Thema "Parkhaus Oststraße"**
Vorlage 511/2013 1. Ergänzung

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

Begründung hinsichtlich der verkürzten Ladungsfrist:

Gem. § 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ist der Rat unverzüglich einzu-berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

Im vorliegenden Fall hat die Fraktion Velbert anders mittels Antrag vom 02.11.2013 die unverzügliche Einberufung einer Sondersitzung des Rates beantragt.

Mit dem unvermittelten Stopp des Projektes „Marktzentrum“ ist aus den verschiedenen, teils eng aufeinander abgestimmten Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung in Velbert-Mitte nach Auffassung von Velbert anders nicht nur ein wichtiger, sondern der wichtigste Baustein herausgebrochen.

Die besondere Dringlichkeit für eine Ratssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist aus Sicht von Velbert anders gegeben, da die verschiedenen Bausteine der Innenstadtentwicklung nicht losgelöst voneinander gesehen werden können. Zahlreiche Aktivitäten (beispielsweise die Umgestaltung des Platzes Am Offers) sind mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden, parallel zu den Arbeiten der Projektentwickler und vielfach mit speziellem Blick auf das Marktzentrum vorangetrieben worden und angesichts der durch den Projektstopp stark veränderten Sachlage möglicherweise neu zu bewerten.

Zudem ist die Thematik „Marktzentrum“ bereits Gegenstand der Beratungen im Finanzausschuss am 07.11.2013 und im Hauptausschuss am 12.11.2013.

gez.
(Freitag)
Bürgermeister

Beglaubigt:

(Welte)

**Bekanntmachung der
S a t z u n g
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West –
vom 30.10.2013**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt

- 0 im Norden durch die Nordstraße,
- 0 im Osten durch die Mittelstraße;
- 0 im Süden durch die Sternbergstraße,
- 0 im Westen durch die Friedrichstraße.

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West –, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Velbert, den 30.10.2013

gez. Freitag
Bürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

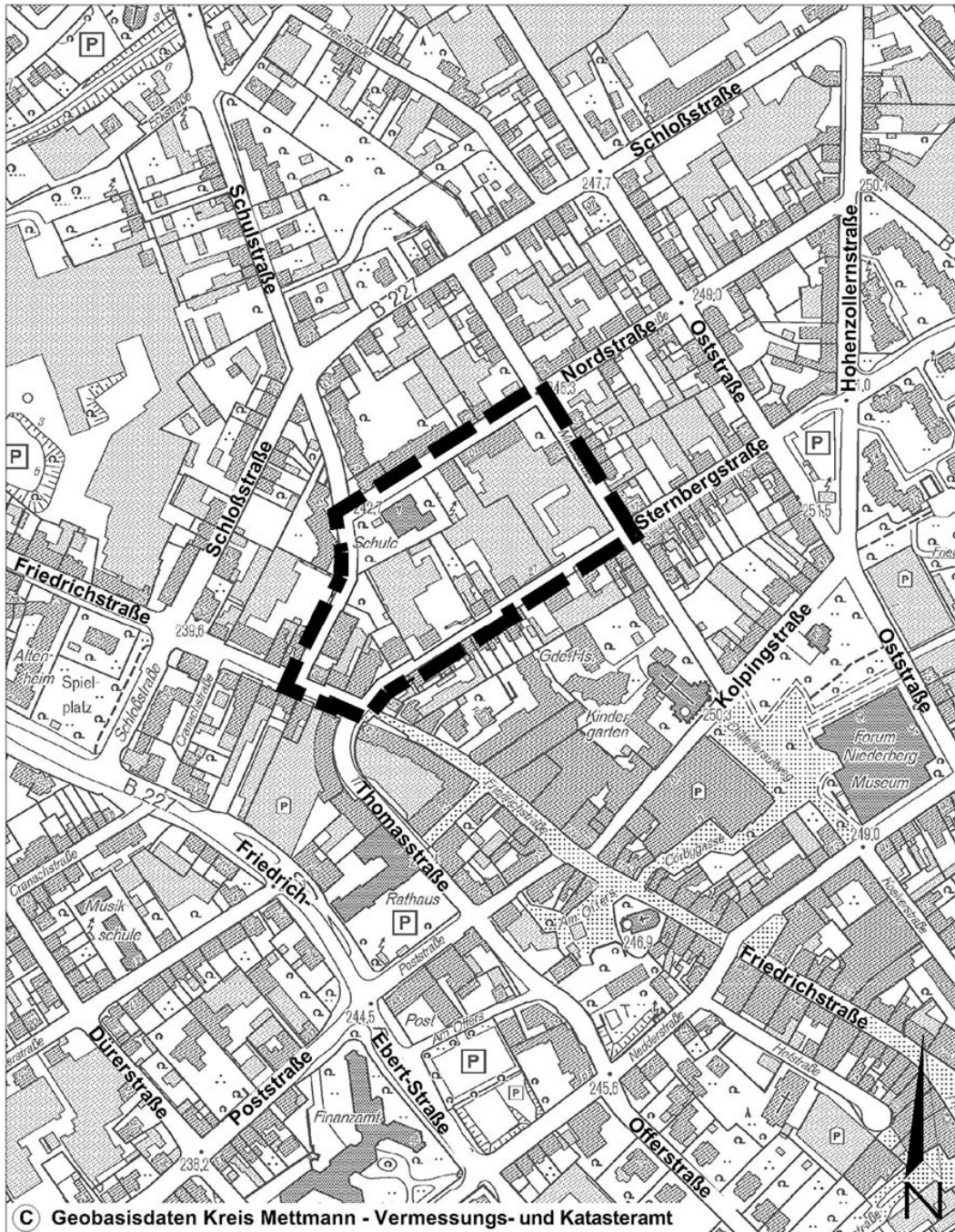
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.10.2013

gez Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 676 - Nordstaße West -

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- ... Historische Leuchten
- ... Feuerwehrfahrzeug mit Drehleiter
- ... Erneuerung Fenster

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.